

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 1. Februar 2023 betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 3. April 2023.

In dem den § 2 Abs. 1 lit. f des Landes-Bildungsdirektionsgesetzes betreffenden Gesetzesbeschlusses werden der Bildungsdirektion Vorarlberg die aus dem Bildungsinvestitionsgesetz resultierenden Aufgaben des Landes übertragen, sofern dies in einer Verordnung der Landesregierung aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis vorgesehen ist. Weiters wird der Kreis der Förderungen, deren Vollziehung der Bildungsdirektion obliegt, weiter gefasst (bisher: „in schulischen Angelegenheiten“, künftig: „in sachlichem Zusammenhang mit dem Schul- und Erziehungswesen“).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zur vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Vorarlberg folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Vorarlberg
Römerstraße 15
6900 Bregenz

MMag.Dr. Gerald Gotsbacher
Sachbearbeiter
GERALD.GOTSBACHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203903

Ihr Zeichen:
PrsG-210-6/LG-59
2. Februar 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2023 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben auf die Bildungsdirektion zu erteilen."

23. März 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung